

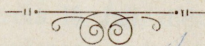
Programm

der

VI. Kivländischen

GEWERBE-AUSSTELLUNG.

Jurjew — 1903 — Dorpat.



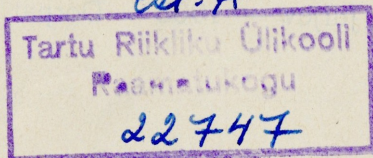
Jurjew (Dorpat).

Druck von H. Laakmann's Buch- und Steindruckerei.

1903.

Доволено цензурою. — Юрьевъ, 18 Марта 1908 г.

Est. A



219653

Programm.

Die VI. Livländische Gewerbeausstellung wird von dem Livländischen Verein zur Förderung der Landwirtschaft und des Gewerbfleisses gleichzeitig mit der alljährlich stattfindenden Nordlivl. Augustaustellung veranstaltet.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur VI. livländischen Gewerbeausstellung werden nur in den Städten und auf dem flachen Lande Livlands von den Ausstellern gewerbsmässig hergestellte Gegenstände zugelassen.

§ 2. Die Dauer der Gewerbeausstellung ist auf die Zeit vom **29. August** bis zum **2. September c. inklusive** angesetzt.

§ 3. Die Anmeldungen zur Gewerbeausstellung haben zu erfolgen bis zum **15. Juli**, dieselben sowie jegliche Ausstellungskorrespondenzen sind einzusenden an den Vorsitzenden des Gewerbeausstellungs-Komitee Herrn C. Laakmann, Rigasche Str. Nr. 8. (Postfach Nr. 30).

§ 4. Die Raummiete wird erhoben nach folgenden Sätzen pro □-Fuss:

1) Im Ausstellungsgebäude

- | | | | |
|----|---|----|------|
| a. | für Tischflächen und Etagèren | 20 | Kop. |
| b. | » Bodenfläche | 10 | » |
| c. | » Trophäen in den Gängen von
allen Seiten sichtbar | 20 | » |
| d. | » Wandfläche | 10 | » |

2) In offenen u. überdachten Hallen 6 Kop.

3) Im Freien 3 »

Der Minimalsatz des Standgeldes beträgt 1 Rbl.

§ 5. Der Betrag der Raummiete ist bei der Anmeldung gegen eine Empfangsbestätigung über den belegten Raum einzuzahlen, welche gleichzeitig als Legitimation zum Aufstellen der Gegenstände und zum Aufenthalt in den Ausstellungsräumen bis zum Abend des 28. August dient.

§ 6. Im Fall es sich herausstellen sollte, dass durch die Anmeldungen mehr Raum, wie thatsächlich vorhanden, belegt worden, ist das Komitee berechtigt, so weit solches möglich, den beanspruchten Raum der einzelnen Aussteller einzuschränken, — unter Rückerstattung des event. zu viel gezahlten Standgeldes.

§ 7. Aussteller, denen bei der Aufstellung mehr Raum bewilligt worden ist, als sie gemeldet haben, müssen den laut Taxe sich ergebenden Mehrbetrag vor Eröffnung der Ausstellung an die Kasse entrichten. Rückerstattung bereits entrichteter Standgelder bei nicht erfolgter Ausstellung findet nicht statt.

§ 8. Die Ausstellung von Rohmaterialien, Halbprodukten neben fertigen Produkten, sowie von Hilfsmitteln und Werkzeugen aller Art, auch wenn sie als Ausstellungsobjekte garnicht, oder nicht an dieser Stelle passen würden, ist gestattet, wofern dadurch ein Bild der Herstellung gewonnen werden kann, ohne dass diese Gegenstände bei der Prämiiirung konkurrieren oder sonst als Ausstellungsobjekte anzusehen sind.

§ 9. Exponenten, welche ihre Erzeugnisse auf besonderen Gestellen, oder in Vitrinen in den Hallen

oder in besonderen Pavillons ausserhalb der Hallen ausstellen wollen, können solches für eigene Rechnung thun, jedoch sind für solche Privatbauten Zeichnungen mit Angabe der Dimensionen bis zum 1. August dem Komitee zur Bestätigung einzusenden.

§ 10. Die Einlieferung der angemeldeten Ausstellungsobjecte hat vom **20. bis 26. August von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends** auf dem Ausstellungsplatze stattzufinden, woselbst dem Exponenten nach Vorweisung seiner Legitimationskarte der Platz angewiesen wird. Bis zum 26. August nicht eingetroffene Exponate können, selbst wenn rechtzeitig angemeldet, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Komitee Aufnahme finden. Das Ausbleiben der angemeldeten Gegenstände nach Ablauf der obengenannten Frist kann den Verlust des reservierten Raumes nach sich ziehen.

§ 11. Das Hineinbringen der Ausstellungsobjekte in die Ausstellung wird nur gegen Vorweisung der im § 5 erwähnten Legitimationskarte gestattet, welche nur bis zum Abend des 28. August Giltigkeit hat.

§ 12. Die Aussteller oder deren Vertreter sind verpflichtet, bis zum Abend des 28. August die Ausstellung ihrer Exponate, sowie die Dekoration derselben vollständig zu beendigen.

§ 13. Nach erfolgter Ablieferung resp. Aufstellung stehen die Ausstellungsgegenstände unter Aufsicht des Komitees und werden durch dazu angestellte Personen bewacht; jedoch ist es wünschenswert, dass kostbare, der Beschädigung leicht ausgesetzte, oder unschwer entwendbare Gegenstände unter Glas oder auf andere Weise geschützt, ausgestellt werden. — Sollte dennoch eine Beschädigung sich zeigen oder ein Verlust vorkommen, so ist das Komitee dafür nicht verantwortlich.

§ 14. Die Ausstellungsgegenstände können auf Wunsch und für Rechnung der Exponenten gegen Feuergefahr versichert werden und ist zu diesem Zwecke der zu versichernde Wert der Gegenstände auf dem Anmeldebogen anzugeben.

§ 15. Die Ausstellungsgegenstände müssen bis zum Schluss der Ausstellung in den angewiesenen Räumlichkeiten verbleiben. Das Forträumen derselben nach Schluss der Ausstellung kann nur gegen Vorweisung eines vom Komitee ausgefertigten Scheines, welcher besagt, dass der Aussteller seinen sämtlichen Verpflichtungen dem Komitee gegenüber gerecht geworden ist, erfolgen.

§ 16. Während der Ausstellung darf keinerlei Umstellung oder Veränderung im Arrangement der Objekte seitens der Aussteller erfolgen, ohne dass vorher die Zustimmung des Komitees eingeholt worden wäre. Ebenso wenig dürfen die Preiszettel, Nummern oder sonstige vom Komitee ausgefertigten Anzeigen verändert oder entfernt werden.

§ 17. Die Aussteller sind verpflichtet für die Reinhaltung ihrer Objekte und ihres Standraumes zu sorgen. Alle diese wie auch alle sonst erforderlichen Arbeiten und Arrangements müssen vor der täglichen Eröffnung der Ausstellung — von 8— $\frac{1}{2}$ 10 Uhr Morgens — ausgeführt werden.

§ 18. Die Räumung des Ausstellungsplatzes muss bis zum 4. September Abends 6 Uhr erfolgt sein, widrigenfalls die Gegenstände auf Kosten des Ausstellers nach Erfordernis placiert werden.

§ 19. Für Transport, Aufstellung, Verpackung und Wegräumung der Gegenstände muss der Aussteller selbst sorgen; auf Wunsch kann dieses auch für Rechnung des

Ausstellers durch vom Ausstellungs-Komitee empfohlene Personen oder Firmen bewerkstelligt werden.

§ 20. Alle auf der Ausstellung verkauften Gegenstände, die jedoch nicht vor Schluss der Ausstellung fortgenommen werden dürfen, bezeichnet das Komitee mit einem Zettel als verkauft und erhebt eine Steuer von 2 % — mindestens aber von 50 Kop. von dem Gesamtterlös — zum Besten der Ausstellungskasse.

Händlern ist der Vertrieb ihrer Waaren nur im Falle der Genehmigung und nach Massgabe von Raumzuweisung durch das Komitee gestattet. Am Abende eines jeden Ausstellungstages ist der Erlös für verkaufte Gegenstände im Bureau aufzugeben. Auf der Ausstellung hergestellte Gegenstände machen hiervon eine Ausnahme.

§ 21. Dem Komitee bleibt vorbehalten, über Annahme und Ablehnung von Ausstellungsgegenständen zu entscheiden, namentlich aber auch die Anzahl gleichartiger Gegenstände eines Ausstellers zu bestimmen. Vollständig zurückgewiesen werden beispielsweise feuergefährliche, übelriechende und in den Rahmen der Ausstellung nicht hineinpassende Gegenstände.

§ 22. Gegenstände, die sich nicht zum Ausstellen eignen, können durch Zeichnungen und Modelle veranschaulicht werden, sofern dieselben ein treues Bild der von dem Aussteller hergestellten Erzeugnisse geben oder ein geistiges Eigentum des Ausstellers darstellen.

§ 23. Im Ausstellungs-Katalog können kurze Angaben über Zeit der Gründung des Geschäfts oder der Fabrik, Anzahl der Arbeiter, der Maschinen und die aus anderen Ausstellungen erhaltenen Prämien gemacht werden; dieselben müssen aber gleichzeitig mit der Anmeldung geschehen. — Insetate im Anhang des Aus-

stellungs-Katalogs auch von Nichtausstellern werden bis zum 1. August entgegengenommen von H. Laakmanns Buchhandlung, Rigasche Str. Nr. 8 (die ganze Seite 4 Rbl., die halbe Seite 2 Rbl. 50 Kop.) gegen Einsendung des Betrages.

§ 24. Die Aussteller, sowie deren Vertreter haben Eintritts-Karten zu lösen, nur unumgänglich nötiges Bedienungspersonal erhält Freibillete nach Bestimmung des Komitees.

Spezielle Bestimmungen.

Die Ausstellungsgegenstände werden in 18 Gruppen verteilt, die in jede dieser Gruppen einzureihenden Objekte sollen soweit möglich systematisch geordnet und dabei gleichartige Produkte und solche, die ein einheitliches Ganze bilden, auch einem Zwecke zu dienen bestimmt sind, wiederum zu einer Kollektion vereinigt werden. Für jede Gruppe ist ein besonderer Anmeldebogen zu verwenden.

Die 18 Gruppen sind folgende:

1) Produkte der Textilindustrie als: Fabrikate aus Wolle, Flachs, Hanf, Haar, Seide etc.

2) Bekleidungsgegenstände und Bettzeug als: Kleider, Wäsche, Schuhwaaren, Hüte, Handschuhe, Putz- und Haararbeiten, Pelzwaaren, Matratzen, Kissen etc.

3) Leder- und Gummiwaaren als: Pferdegeschirre, Sättel, Reitzeug, Koffer, Taschen, Schläuche, Überzüge etc.

4) Kurz- und Spielwaaren als: Knöpfe, Stöcke, Schirme, Bürsten, Pinsel, Dreh- und Schnitzwaaren etc.

5) Stein-, Thon- und Glaswaaren.

6) Nahrungs- und Genussmittel.

7) Chemische Industrie als: technisch-pharmaceutische und photographisch-chemische Präparate, Farbstoffe, Theerprodukte, künstliche Düngemittel, Heizstoffe, Fette, Öle, Seifen etc.

8) Papierindustrie, Schreib- und Zeichenmaterialien: Papier, Pappe, Tapeten, Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, Schreib-, Zeichen- und Malutensilien etc.

9) Polygraphische Gewerbe als: Verlagswerke, Xylo-, Litho- und Photographie, Graveurarbeiten und Druckereierzeugnisse etc.

10) Maschinen und maschinelle Anlagen.

11) Musik-Instrumente.

12) Bau- und Ingenieurwesen als: natürliche und künstliche Baumaterialien, Wasser- und Brückenbau, Wasserleitungen etc. [in Zeichnungen und Modellen].

13) Produkte der Holzindustrie als: Bau- und Möbeltischlerei [Zimmereinrichtungen], Stellmacherei, Korbflechterei etc.

14) Metallindustrie.

15) Transportmittel: Fahrzeuge, Equipagen, Velocipede etc.

16) Gärtnerei.

17) Hauswirtschaftliche Geräte.

18) Kunstgewerbe: Gegenstände aus allen Branchen des Gewerbes die gleichzeitig in besonderen Exemplaren in anderen Gruppen konkurrieren können.

Das Eintrittsgeld beträgt:

Auf die Person lautende Karte für die			
ganze Ausstellungszeit	2 Rbl.	—	Kop.
Am ersten Tage	1 »	—	»
» zweiten Tage	— »	75	»
» » » nach 1 Uhr	— »	50	»
» dritten Tage	— »	30	»
» vierten Tage	— »	40	»
» fünften Tage	— »	40	»

Über die Prämierung.

In Konkurrenz bei der Prämierung auf der VI. Livl. Gewerbe-Ausstellung können alle ausgestellten, in livländischen Städten und auf dem flachen Lande von den Ausstellern gewerbsmässig hergestellten Gegenstände treten.

Die Verteilung der Preise liegt den dazu erwählten Preisrichtern ob und die definitive Entscheidung resp. Zuerkennung der Preise erfolgt durch das Preisrichter-Plenum.

Die Wahl der Preisrichter für die Gruppe 1—18 wird von den Ausstellern der Gewerbeausstellung vollzogen, doch darf hierbei kein Exponent in einer von ihm beschickten Gruppe als Preisrichter wirken.

Die Prämien bestehen: in goldenen, silbernen, bronzenen Medaillen und Anerkennungs-Diplomen.

Die Empfänger von Preismedaillen erhalten Zeugnisse ausgestellt, in denen angeführt wird, wofür namentlich die Preise erteilt worden.

Werden für Gegenstände gleicher Güte einer und derselben Abteilung mehr Preise bestimmt als Medaillen

vorhanden sind, so werden darüber Diplome ausgestellt, über die ausgesetzten Medaillen selbst aber loosen die preisgekrönten Aussteller unter einander.

Eine Kooptation steht den Herrn Preisrichtern nach Belieben frei.

Aussteller, welche von einer Prämiirung ihrer ganzen Ausstellung oder einzelner Gegenstände absehen wollen, haben solches auf dem Anmeldebogen zu vermerken.

Ausstellungs-Komitee :

Präses der Gesamtausstellung: A. von Zur Mühlen-Gross-Congota.

Gewerbeausstellungs-Komitee:

C. Laakmann, Vorsitzender, Aelterm. E. Freymuth, Aelterm. H. Sturm, P. Bahrs, E. Brock, F. Faure, A. Frederking, F. X. Müller, E. Oberleitner, R. Raphoph, W. Reinartz, A. Schulz.

